

Antrag

der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Birgit Homburger, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Dr. Christian Eberl, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Dr. Karlheinz Guttmacher, Dr. Christel Happach-Kasan, Christoph Hartmann (Homburg), Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Dr. Werner Hoyer, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Markus Löning, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Dr. Andreas Pinkwart, Marita Sehn, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Keine Sozialversicherungsbeiträge auf „Phantomlöhne“

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist, beginnend im Jahre 1999, dazu übergegangen, die Sozialversicherungsbeiträge nicht nur für tatsächlich vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer erbrachte Leistungen zu berechnen (sog. Zuflussprinzip), sondern auch für solche, die zwar tatsächlich nicht erbracht worden sind, auf die der Arbeitnehmer jedoch einen tarifvertraglichen Anspruch gehabt hat (sog. Anspruchs- bzw. Entstehensprinzip). Auf die Arbeitgeber kommen somit erhebliche Nachforderungen aus diesen „Phantomlöhnen“ zu, die insbesondere bei den kleinen und mittleren Unternehmen existenzbedrohende Wirkungen haben können. Dies zeigt, die unterschiedliche Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen und der Lohnsteuer führt in der Praxis immer häufiger zu abstrusen Ergebnissen, die insbesondere die kleinen und mittleren Betriebe mit unnötigen Kosten für die unterschiedliche Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen und der Lohnsteuer belastet. Zum Abbau von Bürokratie und zur Entlastung der Betriebe und Unternehmen von Kosten ist es daher notwendig, die Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen und der Lohnsteuer anzugleichen.

Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

von ihrer Verordnungsermächtigung in § 17 Abs. 1 Nr. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nach folgender Maßgabe Gebrauch zu machen: Die Sozialversicherungsbeiträge sind nur auf der Grundlage von tatsächlich vom

Arbeitgeber erbrachten Leistungen zu berechnen. Diese Feststellung bezieht sich auch rückwirkend auf den Verjährungszeitraum des § 25 SGB IV.

Berlin, den 17. Februar 2003

Dr. Heinrich L. Kolb	Dr. Christel Happach-Kasan	Detlef Parr
Birgit Homburger	Christoph Hartmann (Homburg)	Cornelia Pieper
Daniel Bahr (Münster)	Klaus Haupt	Gisela Piltz
Rainer Brüderle	Ulrich Heinrich	Dr. Andreas Pinkwart
Ernst Burgbacher	Dr. Werner Hoyer	Marita Sehn
Helga Daub	Gudrun Kopp	Dr. Hermann Otto Solms
Dr. Christian Eberl	Jürgen Koppelin	Dr. Max Stadler
Jörg van Essen	Sibylle Laurischk	Dr. Rainer Stinner
Ulrike Flach	Harald Leibrecht	Carl-Ludwig Thiele
Otto Fricke	Markus Löning	Jürgen Türk
Horst Friedrich (Bayreuth)	Dirk Niebel	Dr. Claudia Winterstein
Rainer Funke	Günther Friedrich Nolting	Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion
Hans-Michael Goldmann	Hans-Joachim Otto (Frankfurt)	
Dr. Karlheinz Gutmacher	Eberhard Otto (Godern)	

Begründung

Mit dem Inkrafttreten der gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung am 1. Juli 1977 wurde mit § 14 Abs. 1 SGB IV die ursprünglich bestehende einheitliche Berechnung der Bemessungsgrundlage von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen aufgegeben. Der Gesetzgeber wollte damit dem Interesse des Einzelnen Rechnung tragen, bestimmte Teile seines Einkommens zwar lohnsteuer-, aber nicht sozialversicherungsfrei zu halten, um mit der Berücksichtigung eines höheren Einkommens in der Sozialversicherung die zu erwartende Leistung zu erhöhen. Die Folge ist, dass das Zuflussprinzip aus dem Steuerrecht nicht zwangsläufig auch im Sozialrecht Anwendung findet. Anders als im Steuerrecht (§§ 11 Abs. 1 Satz 1, § 38 Abs. 2 Einkommensteuergesetz/EStG) gilt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSGE 54, 136 ff.; 75, 61 ff.) nicht das Zufluss-, sondern das Entstehensprinzip.

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum so genannten Entstehensprinzip im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung sieht das Entstehen des Anspruchs auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag als nicht davon abhängig an, ob das geschuldete Arbeitsentgelt auch gezahlt wurde, es dem Arbeitnehmer also zugeflossen ist. Die Beitragspflicht wird daher daran geknüpft, ob der Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers durch seine Arbeitsleistung entstanden ist, nicht aber daran, ob der Arbeitnehmer die Vergütung auch (in dieser Höhe) erhalten hat. Der Bundesgerichtshof hat diese Rechtsprechung zum Entstehensprinzip nunmehr auch einer Entscheidung zur Frage des Vorenthaltens von Arbeitnehmeranteilen zu den Sozialversicherungsbeiträgen (§ 266a Strafgesetzbuch als Schutzgesetz im Rahmen des § 823 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch) zugrunde gelegt.

Das Entstehensprinzip gilt nach der Rechtsauffassung der Sozialversicherungsträger für alle Beschäftigungsverhältnisse. Bei den Beschäftigungsverhältnissen geringfügig oder kurzfristig Beschäftigter wirkt es sich aber wirtschaftlich besonders belastend für die Unternehmen aus, weil durch die fiktive Hinzurechnung selbst geringer Vergütungsbestandteile sehr häufig die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird und damit die Sozialversicherungsfreiheit bzw. die sozialversicherungsrechtliche Pauschalierungsmöglichkeit verloren geht und der Anspruch der Sozialversicherungsträger auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung) entsteht.

Da die Berechnung der Bemessungsgrundlage im Sozialversicherungsrecht eine Indizwirkung für das Steuerrecht hat, sind auch die steuerlichen Folgen dieser neuen Prüfungspraxis für die Unternehmen besonders nachteilig. Bei Berücksichtigung des Entstehensprinzips kommen immer mehr Finanzämter wegen der fiktiven Hinzurechnung nicht gezahlter, aber rechtlich zu beanspruchender Vergütungsbestandteile zu dem Ergebnis, dass mit der Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze des Sozialversicherungsrechts die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 39 EStG nicht gegeben ist. Aufgrund der Lohnsteuerhaftung des Arbeitgebers gemäß § 38 Abs. 3 EStG werden deshalb erhebliche Ansprüche auf Lohnsteuer nacherhoben.

Hinzu kommt, dass die Sozialversicherungsträger im Rahmen ihrer Betriebsprüfungen die Sozialversicherungsbeiträge volle vier Kalenderjahre rückwirkend (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB IV) nacherheben können. So laufen für die Unternehmen regelmäßig ganz erhebliche Nachzahlungssummen auf. Eine Vertrauensschutzregelung im Hinblick auf die bisher mildere Prüfungspraxis wollen die Sozialversicherungsträger für die abgelaufenen Kalenderjahre – entgegen vorherigen anders lautenden Ankündigungen – den betroffenen Unternehmen auch nicht gewähren.

Zwar existiert die Möglichkeit von Erlass oder Stundung. Allerdings ist zu befürchten, dass bei nicht rechtzeitiger Stattgabe von Stundungsbegehren die Existenz einiger Betriebe, die mit solchen Nachforderungen konfrontiert sind, ernstlich bedroht ist.

Erhebliche Zweifel bestehen auch, ob die geänderte Prüfungspraxis insbesondere im Hinblick auf rückwirkende Erhebungen von Beiträgen mit dem vom Bundessozialgericht anerkannten Vertrauensschutz vereinbar ist. Dies ist insbesondere deshalb problematisch, weil der Arbeitgeber seinerseits vom Arbeitnehmer im Regelfall nur für die zurückliegende Zeit von drei Monaten Sozialversicherungsbeiträge ersetzt verlangen kann. Bei der gebotenen verfassungskonformen Auslegung kann es nicht sein, dass Arbeitnehmer oder Arbeitgeber mit Beiträgen belastet werden, die sich für den Arbeitnehmer nicht in Leistungen der Sozialversicherungsträger niederschlagen.

Erhebliche Bedeutung erlangt die Abkehr vom Zuflussprinzip insbesondere bei Tarifverträgen mit Allgemeinverbindlichkeit. Auch wenn die tariflich vereinbarten Leistungen gar nicht in den jeweiligen Arbeitsverträgen vereinbart wurden, werden sie vom Sozialversicherungsträger zur Berechnungsgrundlage gemacht. In den seltensten Fällen kennen die betroffenen Selbständigen oder deren Arbeitnehmer jedoch den jeweiligen Tarifvertrag überhaupt. Dieser wird nämlich regelmäßig nur Gewerkschaftsmitgliedern ausgehändigt. Diese Berechnungspraktiken verleihen damit den Gewerkschaften einen unerwarteten Einfluss auf die Arbeitsvertragsgestaltung von nicht am Tarifvertrag beteiligten Arbeitnehmern und Arbeitgebern.

Aus diesen Gründen prüfen die Sozialversicherungsträger das Entstehensprinzip besonders intensiv in Betrieben, für die allgemein verbindliche Tarifverträge gelten. Tatsächlich ist es aber so, dass gerade Branchen, die herkömmlicherweise mit einer großen Zahl von geringfügig oder kurzfristig Beschäftigten arbeiten müssen, besonders häufig unter der Geltung allgemein verbindlicher Tarifverträge stehen. Zu nennen sind das Bauhauptgewerbe, das Gebäudereinigerhandwerk, das Bewachungsgewerbe, das Hotel- und Gaststättengewerbe, der Groß- und der Einzelhandel sowie das Bäcker- und das Friseurhandwerk. Wenn der Arbeitgeber für die Sozialversicherungsbeiträge sämtliche tariflich vereinbarten Leistungen einkalkulieren muss, also auch für solche, die in dem konkreten Arbeitsverhältnis gar nicht vereinbart waren, kann der Arbeitnehmer nur noch wenige Stunden beschäftigt werden, damit die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten wird. Die wirtschaftlichen Folgen für die Unternehmen, die im Rahmen von Sozialversicherungsprüfungen für die abgelaufenen Jahre von dieser neueren Prüfungspraxis der Sozialversicherungsträger betroffen werden,

sind teilweise dramatisch. In vielen Branchen sind Unternehmen durch die zu erwartenden Nachzahlungsverpflichtungen in ihrer Existenz bedroht.

Zum anderen werden die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse durch die neue Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer noch unattraktiver als sie es aufgrund der enormen bürokratischen Verfahren ohnehin schon sind. Die deutsche Volkswirtschaft verliert so ihre letzten Flexibilitätspotentiale auf dem Arbeitsmarkt. Es ist zu befürchten, dass die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen der Hartz-Gesetzgebung auch nach Einigung zwischen dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat an dieser Beurteilung nichts ändern wird.

Die Bundesregierung hat zumindest mit dem Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt anerkannt, dass die Anwendung des Anspruchsprinzips in der Praxis zu Gefährdung der Existenz von Betrieben führt. Artikel 2 Nr. 6 (§ 22 Abs. 1 SGB IV) des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Bundestagsdrucksache 15/26) sieht deshalb vor, dass der Beitragsanspruch auf einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nur dann entstehen soll, wenn die Einnahmen dem Beschäftigten ausgezahlt worden sind. Diese Regelung ist jedoch nicht ausreichend, da eine grundsätzliche Angleichung der Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen und der Lohnsteuer nach dem Zuflussprinzip unterbleibt. Zudem wird für die Altfälle, die aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und der Verjährungsfrist des § 25 SGB IV noch von erheblichen Beitragsnachforderungen betroffen sind, wenigstens hinsichtlich des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (§ 22 Abs. 1 SGB IV n. F.) keine rückwirkende Regelung getroffen.

Die unterschiedliche Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer erschwert auch die Durchführung betrieblicher Bündnisse für Arbeit. Die Einigung zwischen Belegschaft und Unternehmen, zur Rettung von Arbeitsplätzen ein betriebliches Bündnis für Arbeit zu schließen, wird entwertet, wenn die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge unter Zugrundelegung des Anspruchsprinzips die getroffenen Vereinbarungen über die Lohngestaltung ignoriert. Die Bundesregierung und die sie tragenden Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag haben immer wieder die Notwendigkeit betrieblicher Bündnisse für Arbeit anerkannt, eine gesetzliche Regelung jedoch ausgeschlossen. Die Problematik der unterschiedlichen Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuer zeigt deutlich, dass eine gesetzliche Regelung der betrieblichen Bündnisse für Arbeit notwendig ist, um nicht nur die tarifrechtliche Grundlage, sondern auch die sozialversicherungsrechtliche Rechtslage sicherzustellen. In Anbetracht von 4,62 Millionen arbeitslosen Mitbürgern im Januar 2003 sind betriebliche Bündnisse für Arbeit ein unverzichtbares Instrument, die Beschäftigungslage in der Bundesrepublik Deutschland zu konsolidieren und gefährdete Betriebe und Unternehmen zu sichern.

Mit dem Erlass einer Verordnung, die in diesen Fällen die Bemessungsgrundlage des Sozialrechts der des Steuerrechts wieder angleichen wird, werden die Betriebe und Unternehmen von Bürokratie entlastet. Die betrieblichen Bündnisse für Arbeit werden sozialversicherungsrechtlich abgesichert und so in die Lage versetzt, bestehende Beschäftigung zu sichern und in ihrer Existenz gefährdete Betriebe zu erhalten.

Zugleich werden unverhältnismäßige Härten in Einzelfällen behoben, die aus der geänderten Prüfungspraxis der Sozialversicherungsträger resultieren. Um angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Situation gerade kleine und mittlere Betriebe und Unternehmen von erheblichen Beitragsnachzahlungen zu befreien, ist es notwendig diese Feststellung auf die Fälle zu beziehen, die aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und der Verjährungsfrist des § 25 SGB IV sonst noch von erheblichen Beitragsnachforderungen betroffen wären.